
3a Ausb.ordnung Line Dance Lehrer

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

1 Aufnahmeverfahren zur Weiterbildung (mit bestehender *swissdance* Ausbildung)

Bestehende *swissdance* Tanzlehrer, Spezialisten, Kindertanzlehrer und Unterrichtsassistenten sind vom nachstehenden Aufnahmeverfahren befreit und durchlaufen nur noch die ihnen fehlenden Module und Pflichtseminare. Sie informieren den Leiter des Ressorts Ausbildung über ihre Entscheidung zur Weiterbildung.

2 Aufnahmeverfahren zur Ausbildung

2.1 Voraussetzungen

Mindestalter von 16 Jahren

2.2 Bewerbung

Ausgefülltes Formular spätestens 8 Wochen vor dem Eintrittstest einsenden an das Ressort Ausbildung mit:

- Offizielltem Bewerbungsformular
- Lebenslauf mit einer Begründung für die Berufswahl
- Strafregisterauszug im Original, nicht älter als 6 Monate (Bestellung per Internet oder am Schalter)
- Übersicht über bisherige Tätigkeiten / Aktivitäten im Bereich Musik und Bewegung
- Angabe von 1 Referenzperson und deren Funktion aus dem Bereich Line Dance

2.3 Einführungstag (Eintrittstest)

2.3.1 Ziel und Zweck

Der Einführungstag (Eintrittstest) hat den Zweck, über die Ausbildung zu informieren und den Stand der Fähigkeiten abzuklären und zu eruieren, ob die notwendigen Anforderungen erfüllt sind, um die Line Dance Lehrer Ausbildung *swissdance* zu beginnen. Er ist in drei Blöcke aufgeteilt.

2.3.2 Schriftliche Prüfung

Der Kandidat erkennt verschiedene Motions anhand vorgespielter Musik (Multiple Choice, ca. 15 Minuten).

2.3.3 Verhaltenskodex

Der Kandidat unterzeichnet den bereits gelesenen Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen.

2.3.4 Tanzen

Der Kandidat setzt die am Einführungstag erarbeitete Technik und Choreo um.

Folgende Motions können von den Experten gewählt werden:

Polka, East Coast Swing, Walzer oder Cha Cha

Die Experten achten auf die korrekte Haltung und Fussarbeit sowie die Taktsicherheit. **Zudem muss der Stil dem Tanz entsprechen und klar erkennbar sein.**

2.4 Zulassung zur Ausbildung

Nach Absolvierung des Eintrittstests entscheiden die Testexperten, ob die Person zur Ausbildung zugelassen wird.

Die Resultate des Eintrittstests sind:

- Bestanden
Der Kandidat beginnt die Ausbildung sofort (gemäss Ausschreibung)
- Abgelehnt (Entscheid muss durch TK bestätigt werden)
Der Kandidat kann den Eintrittstest frühestens in einem Jahr und maximal 3 mal absolvieren.

2.5 Rekurs

Gegen den Testentscheid kann innert 10 Tagen beim Präsidenten der Technischen Kommission rekuriert werden.

Der Rekurs muss schriftlich per Post eingereicht werden und folgende Kriterien erfüllen:

- eine Begründung
- einen Antrag, wie zu entscheiden sei

Die Technische Kommission entscheidet endgültig.

3 Die Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus verschiedenen Teilen.

- praktische Module
- Pflichtseminare
- Berufspraxis inkl. Nothelferkurs
- Abschlussprüfungen

Sie wird ab ca. 15 Teilnehmern durchgeführt. Die Line Dance Ausbildungskommission (LAK) entscheidet über die Durchführung der Ausbildung.

3.1 Ausbildungsvertrag

Vor Ausbildungsbeginn muss der „Ausbildungsvertrag zum Line Dance Lehrer“ unterschrieben werden. Mit dem Abschluss des Vertrages wird die Rate für das erste Semester fällig.

3.2 Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt nach Erhalt des Resultats Bestanden

3.3 Maximale Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist auf 1,5 Jahre ab dem Ausbildungsbeginn beschränkt. Je nach tänzerischen Vorkenntnissen werden zusätzliche Unterrichtsstunden im jeweiligen Fach / Tanz empfohlen, welcher der Auszubildende selber organisieren muss.

3.4 Verlängerung der Ausbildung

Die Ausbildung kann unter gewissen Umständen maximal zweimal jeweils um ein Jahr verlängert werden. Gründe für diese Verlängerung sind unter anderem die Wiederholung einer Prüfung oder Krankheit. Bei krankheitsbedingter Verlängerung muss der Kandidat ein ärztliches Zeugnis an den Ressortleiter Ausbildung senden.

3.5 Dispensationen

Wenn der Kandidat in einem Bereich bereits eine Ausbildung hat, sind die nötigen Unterlagen mit einem Gesuch um Dispensation an den Ressortleiter Ausbildung zu senden. Er entscheidet in diesem Fall über eine Dispensation und sendet dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung.

3.6 Abbruch

Der Abbruch der Ausbildung bedarf der schriftlichen Form beim Ressortleiter Ausbildung und kann jederzeit erfolgen. Eine Begründung für den Abbruch ist nicht notwendig. Rückerstattungen von Gebühren und Auslagen werden nicht bewilligt.

3.7 Wiederaufnahme

Das schriftlich begründete Gesuch um Wiederaufnahme zur Ausbildung kann spätestens nach 2 Jahren Unterbruch an den Ressortleiter Ausbildung gestellt werden.

3.8 Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung gilt als abgeschlossen, wenn:

- sämtliche praktischen Module und Pflichtseminare besucht wurden
- die Nachweise der Berufspraxis inkl. Nothelferkurs vorhanden sind
- die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden wurden

Nach erfolgreichem Abschluss hat der Ausbildungsschüler das Recht, sich **diplomierter Line Dance Lehrer swissdance** zu nennen. Das Diplom wird am swissdance Tanzlehrer-Kongress ausgehändigt oder bei Verhinderung versandt.

4 Allgemeines

4.1 Mitgliedschaft

Kandidaten sind den Aktivmitgliedern mehrheitlich gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen keine CDs oder USB-Sticks selber herstellen und können die SUIZA Gebühren ihrer Tanzveranstaltung nicht über *swissdance* abrechnen. Kandidaten sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages an *swissdance* entbunden.

Sobald sämtliche Teile der Ausbildung (praktische Module, Pflichtseminare und Berufspraxis) abgeschlossen sind und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden wurden, ist der Kandidat Line Dance Lehrer und hat das Recht, sich **diplomierter Line Dance Lehrer *swissdance*** zu nennen. Die Rechnung für die Mitgliedschaft wird erst im folgenden Jahr ausgestellt.

4.2 Verhalten / Statuten *swissdance*

Während der Ausbildung darf der Kandidat den Titel **Line Dance Lehrer *swissdance* in Ausbildung** tragen. Ein Verhalten, das bei einem *swissdance* Mitglied nach Art. 14 der *swissdance* Statuten zum Abschluss führen würde, findet auch bei einem Ausbildungsschüler Anwendung und führt zu einer befristeten Verweigerung der Prüfungszulassung.

4.3 *swissdance* Experten

Die aktuelle Liste der Experten ist im Internet unter www.swissdance.ch ersichtlich.

5 Praktische Module und Pflichtseminare

Der Kandidat erhält nach bestandenem Aufnahmeverfahren zur Ausbildung resp. Weiterbildung den Zeitplan der praktischen Module und Pflichtseminare, zu welchen er automatisch angemeldet ist. Je nach Teilnehmerzahl werden Pflichtseminare auch mehrmals angeboten.

Inhalte verpasster praktischer Module und Pflichtseminare müssen beim Referenten privat und auf eigene Kosten nachgeholt werden.

6 Prüfungsanforderungen

Siehe Reglement 3b – Prüfungsordnung Line Dance Lehrer